Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6558/61

Bonn, den 10. Januar 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Als Anlage übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Fondantmasse) vom 28. Dezember 1961

nebst Begründung.

Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt II S. 1686 veröffentlicht worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Fondantmasse)

Vom 28. Dezember 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) wird für die Zeit bis zum 28. Februar 1962 wie folgt geändert:

Die Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren ohne Kakaogehalt) wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz C - II (andere) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen- Zollsatz	Außen- Zollsatz
		% des Wertes	
	DM		
II - Fondantmasse, einschl. Trockenfondantmasse:			
a - hergestellt in anderen Ländern als Belgien und Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	21	31,7
b - andere	21,70	21	31,7
III - andere		21	31,7

b) Am Schluß wird angefügt:

Anmerkung zu Absatz C - II - b

(1) Der Angleichungszollsatz ist neben dem Binnen-Zollsatz oder Außen-Zollsatz anzuwenden.

(2) Der tarifmäßige Wertzoll ist nach dem Zollwert zuzüglich des Angleichungszolls zu erheben.

(3) Für die Ausgleichsteuer sind dem Wert (§ 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes) der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll (Wertzoll und Angleichungszoll) und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1961

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Begründung

I.

(1) Die Einfuhr von Fondantmasse in die Bundesrepublik aus den Niederlanden und aus Belgien war seit dem Inkrafttreten des EWG-Vertrages ständig gestiegen. Die starke Zunahme der Einfuhr war darauf zurückzuführen, daß Fondantmasse aus den genannten EWG-Ländern erheblich billiger war als deutsche Fondantmasse. Die deutsche Erzeugung von Fondantmasse war dadurch fast völlig zum Erliegen gekommen.

(2) Fondantmasse besteht zu etwa 80 v. H. aus Zucker. Den belgischen und niederländischen Herstellern von Fondantmasse zur Ausfuhr steht der Rohstoff Zucker etwa zum Weltmarktpreis zur Verfügung. Die deutschen Hersteller haben dagegen — auf Grund des Zuckergesetzes — einen weitaus höheren Zuckerpreis zu zahlen. Bei dieser Lage bestand für die belgischen und niederländischen Hersteller ein erheblicher Konkurrenzvorsprung. Dieser wurde durch den im Jahre 1961 zunächst allein zur Anwendung gekommenen Binnen-Zollsatz von 24,5 % des Wertes nicht ausgeglichen.

(3) Die Kommission der EWG hatte deshalb — insbesondere auf Grund des Artikels 226 des EWG-Vertrages — die Bundesrepublik ermächtigt, für die Zeit bis zum 30. Juni 1961 eine Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer und niederländischer Erzeugung zu erheben, falls der ausführende Mitgliedstaat diese Abgabe nicht bei der Ausfuhr selbst erheben würde. Die Niederlande haben die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr selbst erhoben, Belgien dagegen nicht. Die Bundesregierung hatte sich deshalb entschlossen, die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer Erzeugung bei deren Einfuhr in die Bundesrepublik zu erheben (Hinweis auf die Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 [Angleichungszoll für Fondantmasse] vom 14. März 1961 [Bundesgesetzbl. II S. 117]).

II.

(1) Die Bundesrepublik hatte am 6. Juni 1961 bei der Kommission der EWG beantragt,

a) den Zeitraum für die Erhebung der Ausgleichsabgabe zu verlängern;

b) in den Kreis der Lieferländer Frankreich einzubeziehen, so daß die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer, französischer und niederländischer Erzeugung erhoben werden konnte.

(2) Die Kommission der EWG hatte am 28. Juni 1961 dem Antrag der Bundesrepublik entsprochen und dabei die Ausgleichsabgabe auf 21,70 DM für 100 kg des Erzeugnisses festgesetzt.

(3) Die Niederlande haben die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr selbst erhoben, Belgien und Frankreich dagegen nicht. Die Bundesregierung hatte sich deshalb entschlossen, die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer und französischer Erzeugung bei deren Einfuhr in die Bundesrepublik zu erheben (Hinweis auf die Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 [Angleichungszoll für Fondantmasse — Neufassung] vom 29. Juni 1961 [Bundesgesetzbl. II S. 789]).

III.

(1) Die Bundesrepublik hat bei der Kommission der EWG beantragt, den Zeitraum für die Erhebung der durch Entscheidung vom 28. Juni 1961 festgesetzten Ausgleichsabgabe über den 31. Dezember 1961 hinaus zu verlängern, so daß auch im Jahre 1962 die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer, französischer und niederländischer Erzeugung erhoben werden kann.

(2) Die Kommission der EWG hat dem Antrag der Bundesrepublik entsprochen, jedoch nur für die Zeit bis zum 28. Februar 1962.

IV.

(1) Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Ausgleichsabgabe ist § 21 Abs. 2 Nr. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737). Hiernach kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung anordnen, daß die Ausgleichsabgabe in Form eines Angleichungszolls erhoben wird.

(2) Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht dementsprechend für Fondantmasse belgischer und französischer Erzeugung einen Angleichungszollsatz von 21,70 DM für 100 kg Eigengewicht für die Zeit bis zum 28. Februar 1962 vor. Dieser Angleichungszoll wird neben dem Binnenzoll oder Außenzoll erhoben.